

Pandemie-Schutzkonzept (COVID-19)
Version 1.0
für städtische Einrichtungen
in der Stadt Neunburg vorm Wald
durch zugelassene Nutzer / Nutzungsgruppen

ab 08.September 2020

basierend auf den Vorgaben der Bayer. Infektionsschutzverordnung in der gültigen Fassung inkl. den dazugehörigen Änderungen sowie den Berichten aus den Kabinettsitzungen, sofern deren Inhalte in irgendeiner Form Einfluss auf dieses Konzept nehmen. Das vorliegende Konzept löst das bisherige Konzept mit Enddatum 07. September 2020 ab und setzt es somit außer Kraft.

Vorbemerkung:

Die Stadt Neunburg verfügt über ein einrichtungsindividuelles Schutz- und Hygienekonzept gemäß der Bayer. Infektionsschutzverordnung, in dem die wichtigsten Eckpunkte zur Bekämpfung der Corona-Pandemie geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit aller Bürgerinnen und Bürger beizutragen. Das Schutz- und Hygienekonzept ist so aufgebaut, dass es zum einen ein einheitliches Rahmenkonzept mit den allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen gibt, welches durch eine spezifische Maßnahmenableitung je Einrichtung ergänzt wird. In dieser spezifischen Maßnahmenableitung je Einrichtung im Rahmen der Corona-Pandemie sind u.a. die Themen Lüftung, Reinigung, Personenanzahl genauer beschrieben. Zu speziellen Themen wie z. B. Sport- und Musikunterricht wird es ergänzende Konzepte / Leitfäden durch die Nutzergruppen selbst geben, was für die Nutzung der städtischen Einrichtungen verpflichtend ist. Alle Nutzer sind angehalten, selbständig und sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Öffnung städtischer Einrichtungen während der Corona-Pandemie

Im Spannungsfeld zwischen Öffnung städtischer Einrichtungen und der kommunalen Fürsorge für alle Bürgerinnen und Bürger einerseits, und Maßnahmen zum Schutz vor einer Verbreitung des Coronavirus andererseits, musste mit den Schließungen zunächst dem Infektionsschutz Vorrang gegeben werden. Unter strenger Berücksichtigung der sehr variablen Eigendynamik der aktuellen Corona-Pandemie und den oben genannten Zielsetzungen ist die Öffnung städtischer Einrichtungen möglich und geboten. Hierbei ist zu beachten, dass auch weiterhin wesentliche Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen von allen Bürgerinnen und Bürgern eingehalten werden müssen. Zusätzlich gilt es, entstehende Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und eine Ausbreitung zu verhindern. Die Stadt Neunburg weist darauf hin, dass mit der Benutzung einer öffentlichen Einrichtung und Aktivität immer mit einem Infektionsrisiko einhergeht und durch jeden Nutzer eigenverantwortlich stattfindet.

1. Unterweisung

Verantwortliche und Corona-Beauftragte der jeweiligen Nutzergruppen werden in das Konzept unterwiesen und über Änderungen informiert. Die Unterweisung wird dokumentiert. Eine anwesende Person der Nutzergruppe zeichnet sich verantwortlich, dass das Konzept der Stadt Neunburg und das spezifische Konzept der Nutzergruppe umgesetzt werden. Corona-Beauftragte Person ist diejenige, die sich für das spezifische Schutzkonzept verantwortlich zeigt und auf diesem auch Namentlich benannt sein muss. Die Corona-Beauftragte Person ist der Stadt Neunburg zu nennen. Das gesamte Pandemie-Schutzkonzept in seiner jeweils gültigen Version sowie tagesaktuelle Informationen zur Corona-Pandemie im Landkreis Schwandorf, die gültigen Verordnungen und Kabinettsbeschlüsse sowie weitere Vorschriften befinden sich direkt auf der Homepage der Stadt Neunburg „Corona-Info“.

2. Organisation der Nutzung

Freigaben zur Nutzung der städtischen Einrichtungen erteilt ausschließlich die Stadt Neunburg vorm Wald. Alle Arten von Fragen zu den Einrichtungen werden direkt an die Stadt Neunburg gestellt. Zugehörige Belegungspläne zu bestimmten Einrichtungen sind einzuhalten und werden ebenfalls über die Stadt Neunburg oder eine verantwortliche benannte Person verwaltet. Ein eigenmächtiger Tausch von Nutzungsgruppen untereinander ist daher nicht gestattet. Dies dient später der Möglichkeit nachzuweisen, welche Nutzergruppe zum jeweiligen Zeitpunkt anwesend war, um eine Kontaktverfolgung durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen. Schäden oder Störungen in den Einrichtungen sind wenn möglich sofort bzw. zeitnah zu melden. Begleitpersonen/Zuschauer, sofern aus Betreuungssicht z. B. bei Behinderung zwingend erforderlich sind, dürfen in den Einrichtungen nicht verweilen. Das Benutzen von gesperrten Bereichen und Räumlichkeiten ist verboten. Nutzergruppen haben im Vorfeld ein individuelles ergänzendes Konzept oder Leitfaden der Stadt Neunburg vorzulegen (per Mail an den Gesundheitsbeauftragten maximilian.lang@stadtrat-neunburg.de). Das Betreten der städtischen Einrichtungen erfolgt über bekannte oder zugewiesene Eingänge. Es ist darauf zu achten, dass es zu keinen Warteschlangen in den Einrichtungen kommt.

3. Corona-Selbstausschluss / Corona-Verdachtsabklärung

Nutzern wird das Betreten der Einrichtung untersagt, wenn nachfolgende Fragen mit Ja beantwortet werden. Alle Verantwortlichen sind verpflichtet, regelmäßig vor Beginn einer Aktivität auf diese Fragen hinzuweisen. Ein hohes Maß an Eigenverantwortung wird von allen Nutzern erwartet.

- Stehen Sie unter behördlich angeordneter Quarantäne (positiver Corona-Test; als Kontaktperson eines COVID-19 Falles; Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet-Ausland)?
- Liegt ihre Körpertemperatur über 37,8 Grad (nur wenn Messung zu Hause möglich ist) oder haben Sie Anzeichen für Fieber (Schüttelfrost; starkes Schwitzen)?
- Haben oder hatten Sie in den letzten 14 Tagen Geschmacks- und/oder Geruchsverlust, Husten, Atemnot, Halsschmerzen, Schnupfen oder Muskel-/Gliederschmerzen, die sie keiner anderen bekannten Ursache (Vorerkrankungen) zuordnen können?
- Ist jemand in ihrem Hausstand akut erkrankt mit den hier genannten Beschwerden oder wartet auf einen Corona-Test?

Wenn Sie eine dieser Fragen mit Ja beantworten müssen, bleiben Sie zu Hause und halten sich an die allgemein gültigen Vorgaben (u. a. FFP2 Maske anstelle herkömmliche Mund-Nasen-Bedeckung; Hausarzt-Rücksprache; Corona-Test; Quarantäne; Selbstisolation; großzügig Mindestabstand). Jeder der sich während der Aktivität plötzlich krank fühlt oder bereits obengenannte Beschwerden zeigt, muss unverzüglich mit einer Mund-Nasen-Bedeckung die Einrichtung verlassen und sich selbstisolieren. Es ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Hausarzt zu informieren und auch der Hinweis auf mögliche Ansteckung einer Nutzergruppe zu geben.

Hinweis: Wenn Sie aus dem Ausland zurückkehren (Nicht-Risikogebiet) oder vor kurzem an einer größeren Veranstaltung z. B. Hochzeit teilgenommen haben und dadurch aktuell ein höheres Risiko hatten sich mit dem Coronavirus zu infizieren, beobachten Sie sich hinsichtlich Symptome in den kommenden 5 Tagen (Zeit Ansteckung bis Symptome) kritisch und bleiben Sie im Zweifel für diese Zeit Gruppenaktivitäten fern. Ein Corona-Test kann sinnvoll sein.

4. Allgemeine Hygienemaßnahmen



Wir setzen von allen Bürgerinnen und Bürgern voraus, dass die seit Beginn der Corona-Pandemie allgemein gültigen Hygienemaßnahmen wie der Verzicht auf Körperkontakt und richtige Husten-/Niesetikette sowohl im privaten wie auch im öffentlichen Raum eingehalten werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Plakat „Sei Du unser Held – Infektionsschutz geht uns alle an“.

5. Abstand und Mund-Nasen-Bedeckung



Grundsätzlich gelten für alle städtischen Einrichtungen (Betreten/Verlassen/innerhalb des Gebäudes) der Mindestabstand von 1,5 Meter sowie die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn es für die individuelle Aktivität erlaubt und erforderlich ist. Wann immer aber möglich, ist der Mindestabstand einzuhalten. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Plakat „Neunburg sucht seine Alltagshelden – Sei du einer davon“.

6. Händehygiene

Gründliche Händehygiene nach den einschlägigen Regeln (Händewaschen oder Händedesinfektion). Die Verwendung von begrenzt-viruziden Hände-Desinfektionsmitteln ist altersgerecht einzuüben. Dabei sind die jeweiligen Benutzungshinweise der Hersteller zu beachten (u. a. Einwirkzeit). Ebenso wird auf einen guten Hautschutz/Hautpflege hingewiesen. Das prophylaktische Tragen von Schutzhandschuhen wird nicht empfohlen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die im Anhang beigefügte mitgeltende Information zum richtigen Händewaschen und zur richtigen Händedesinfektion. In den städtischen Einrichtungen sind entsprechende Möglichkeiten zur Händedesinfektion in ausreichender Anzahl an strategisch wichtigen Bereichen vorhanden.

7. Personenanzahl

Die für städtische Einrichtungen festgelegte maximale Personenanzahl kann der mitgeltenden spezifischen Maßnahmenableitung je Einrichtung im Rahmen der Corona-Pandemie entnommen werden. Die städtischen Einrichtungen sind ausschließlich den Nutzergruppen/Nutzern gestattet, die der Stadt Neunburg oder den Verantwortlichen der Einrichtung gemeldet sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Aktivitäten u. a. Sport in festen Trainingsgruppen durchgeführt und damit eine Durchmischung vermieden wird. Nur so kann in einem konkreten Infektionsfall die Anzahl an Kontaktpersonen gering gehalten werden. Zuschauer sind unabhängig von Vorgaben nicht gestattet.

8. Lüften

Die für städtischen Einrichtungen festgelegte Lüftungszeit und Nutzungsdauer kann der mitgeltenden spezifischen Maßnahmenableitung je Einrichtung im Rahmen der Corona-Pandemie entnommen werden. Lüftungsmaßnahmen sind mittels Fensteröffnung (optimal Querlüftung) oder Lüftungsanlage möglich (Empfehlungen der Kommission für Innenraumlufthygiene am Umweltbundesamt). Vor allem während der Aktivität sollte so viel Frischluft wie möglich dauerhaft zugeführt werden. Während der eigentlichen Lüftungsmaßnahme haben sich keine Personen in den Räumlichkeiten aufzuhalten.

9. Raumhygiene Grundreinigung und Sanitärbereich (Toiletten)

Die Stadt Neunburg gewährleistet eine regelmäßige Grundreinigung der städtischen Einrichtungen. Zwischenreinigungen während der Aktivitäten der Nutzergruppen finden in der Regel nicht statt und liegen in der Verantwortung der Nutzergruppen. Stark frequentierte Bereiche und häufige Handkontaktflächen (u. a. Türgriffe, Handläufe) einschließlich benutzter Gegenstände müssen in die Zwischenreinigung einbezogen werden. Eine routinemäßige Flächendesinfektion in öffentlichen Räumen wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Eine angemessene Reinigung ist völlig ausreichend. Mehr zum Thema Reinigung kann der mitgeltenden spezifischen Maßnahmenableitung je Einrichtung im Rahmen der Corona-Pandemie entnommen werden. Ausreichend Seifenspender und Einmalhandtücher werden in den Sanitärbereichen bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Geeignet sind auch Stoffhandtuchrollen aus Spendersystemen. Ebenso vorgehalten werden Auffangbehälter für Einmalhandtücher. Zwischenreinigungen von Sanitärbereichen während der Aktivitäten der Nutzergruppen finden nicht statt und liegen in der Verantwortung der Nutzergruppen.

10. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentrales Element in der Bekämpfung der Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalles ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist ein regelhaftes Dokumentieren aller Teilnehmer an den Aktivitäten durchzuführen. Dies kann entweder auf Teilnehmerlisten oder auch digital erfolgen.

11. Corona-Warn-App



Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App soll ausdrücklich empfohlen werden.

12. Meldung von COVID-19 Fällen

Bestätigte COVID-19 Fälle bei Nutzern von städtischen Einrichtungen sollten durch den Nutzer selbst der Geschäftsführung der Stadt Neunburg gemeldet werden, damit wenn erforderlich, weitere Maßnahmen durch die Stadt Neunburg eingeleitet werden können. Verantwortliche der Stadt unterliegen selbstverständlich der Verschwiegenheitspflicht. Die Meldung an die Stadt Neunburg ist freiwillig aber von großer Bedeutung. Davon unberührt ist die Meldepflicht an das Gesundheitsamt, die ohnehin über positive Testergebnisse in Kenntnis gesetzt werden.

13. Gesundheitsbeauftragte der Stadt Neunburg

Medizinische Fragestellungen oder das Erstellen von Hygienekonzepten rund um die Corona-Pandemie erfolgt in enger Abstimmung mit den Gesundheitsbeauftragten der Stadt Neunburg Herrn Dr. Christoph von Wenz und Maximilian Lang. Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten. Hier kann u.a. die 7-Tage Inzidenz pro 100.000 Einwohner (Landkreis) ein Maßstab für Schließungen von städtischen Einrichtungen sein. Jedem neuen Ausbruch des Corona-Virus muss zusammen mit den kommunal Verantwortlichen und den lokalen Gesundheitsämtern konsequent begegnet und die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden. Wegen der unterschiedlichen Zuständigkeiten der Kreisverwaltungsbehörde, dem Gesundheitsamt und der Stadt Neunburg sind abgestimmte frühzeitige Informationen zwingend erforderlich. Dabei gilt der Grundsatz: Vor Information der Medien und damit der Öffentlichkeit ist sicherzustellen, dass zunächst möglichst alle unmittelbar betroffenen Personen über einen ausreichenden Informationsstand verfügen.

Neunburg vorm Wald, den 08. September 2020

Martin Birner

1. Bürgermeister Stadt Neunburg vorm Wald

Berater: Maximilian Lang
Gesundheitsbeauftragter

Prüfer: Georg Keil
Geschäftsführung

Freigeber: Martin Birner
1. Bürgermeister